

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
über ergänzende Regelungen für die Vergabe von Studienplätzen
an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose**

Vom 2. März 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H.2020, S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 03.03.2020

Aufgrund von § 5 Absatz 5 Satz 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 5. Februar 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über ergänzende Regelungen für die Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose vom 19. Mai 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 29. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Anlage 2 der Vergabeverordnung Stiftung vom 3. Mai 2010 (NB. MWV Schl.-H. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 24)“ durch die Worte „Anlage 5 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 56)“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Nummer 2 werden die Worte „oder eines vergleichbaren Programms an einer anderen Hochschule“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Die Genehmigung nach § 14 Absatz 3 HZG wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 27. Februar 2020 erteilt.

Kiel, den 2. März 2020

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel